

V FCA 01/24/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 06.12.2023, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 21.12.2023 auf Genehmigung des Vorschlags auf Abänderung der Methode für die Aufteilung der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität der Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b iVm Art. 16 Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24, geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von der Austrian Power Grid AG gemeinsam mit allen Übertragungsnetzbetreibern der Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord ausgearbeitete Abänderung der Methode für die Aufteilung der langfristigen zonenübergreifenden Kapazität der Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord gemäß Art. 16 Verordnung (EU) 2016/1719 („*Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 31 July 2023*“). Die Methode bildet als Beilage /1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 (**FCA-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.

Zur Verwirklichung dieser Ziele haben die Regulierungsbehörden unter anderem eine Methode zur koordinierten Aufteilung dieser langfristigen Kapazität auf verschiedene langfristige Vergabezeitbereiche gemäß Art. 16 FCA-V innerhalb der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) zu genehmigen (*long term splitting rules*; **LTSR-Methode**).

Der Vorstand der Regulierungsbehörde hat für die CCR Italien Nord¹ die LTSR-Methode erstmalig mit Bescheid vom 06.08.2020 zu GZ. V FCA 02/19 genehmigt.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. a FCA-V muss die Aufteilungsquote dem Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer gerecht werden. Vor diesem Hintergrund enthält Art. 7 dieser erstmalig genehmigten LTSR-Methode die Vorgabe, dass die Aufteilung der langfristigen Kapazität von den Übertagungsnetzbetreibern (ÜNB) der CCR Italien Nord in regelmäßigen Abständen mit den Marktteilnehmer zu konsultieren ist und ein Bericht darüber den zuständigen Regulierungsbehörden zu übersenden ist. Ergibt sich aus diesem Bericht ein Anpassungsbedarf der LTSR-Methode, so sind die ÜNB gemäß Art. 7 Abs. 2 der erstgenehmigten LTSR-Methode angehalten den zuständigen Regulierungsbehörden gemeinsam mit diesem Bericht einen Vorschlag zur Abänderung der LTSR-Methode vorzulegen.

Das gegenständliche Verfahren betrifft einen solchen Antrag auf Genehmigung der Abänderung der LTSR-Methode auf Basis eines solchen Berichtes gemäß Art. 16 FCA-V.

¹ Die **CCR Italien Nord** wurde zuletzt durch die ACER-Entscheidung Nr. 08-2023 vom 31.3.2023 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 6 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen. Darunter fallen die folgenden von Gebotszonengrenzen: Österreich-Italien Nord (AT-NORD), Slowenien-Italien Nord (SI-NORD), Frankreich-Italien Nord (FR-NORD).

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 06.12.2023, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 21.12.2023 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den von allen ÜNB der CCR Italien Nord gemeinsam erarbeiteten Vorschlag zur Abänderung der LTSR-Methode gemäß Art. 16 FCA- bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht V („*Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 31 July 2023*“; **LTSR-Vorschlag**, Beilage./1).

Die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden vom 27.03.2024 ist in dem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier dokumentiert (*“Decision of the Italy North Regulatory Authorities on the amended version of the splitting long-term cross-zonal capacity methodology for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 27 March 2024“*, Beilage./2).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweilige nationale Genehmigung der Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord.

2.2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter² iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V³ des Leistungs-Frequenz-Regelblocks⁴ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone⁵ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet⁶ „APG“ besteht.

Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 16.3.2022 zu GZ V SO 01/21 – festgelegt.

Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Italien Nord erstellte Vorschlag wurde von diesen ÜNB vom 19.09.2023 bis 20.10.2023 veröffentlicht und konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b iVm Art. 16 FCA-V ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-Control. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin und der durch Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V getroffenen,

² **LFR-Block-Beobachter** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

³ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**).

⁴ **Leistungs-Frequenz-Regelblock** oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁵ **Leistungs-Frequenz-Regelzone** oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁶ Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

unionalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-V wahr, die für die Möglichkeit des Vorschlags gemäß Art. 16 FCA-V relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin allein antragslegitimiert.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art. 16 Abs. 1 FCA-V entwickeln die ÜNB jeder CCR einen Vorschlag für die koordinierte Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf verschiedene Vergabezeitbereiche innerhalb der jeweiligen CCR. Der gegenständliche Antrag auf Genehmigung der Anpassung der Aufteilungsquote basiert auf dem gemäß Art. 7 der vorgenehmigten LTSR-Methode zu erstellenden Bericht. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Genehmigungsantrag keine weiteren Änderungen im Vergleich zur vorgenehmigten Methode.

Die gegenständliche Abänderung Aufteilungsquote ergibt sich aus der biennalen Auswertung der Wirkungsweise der Aufteilungsmethode gemäß Art. 7 Abs. der LTSR-Methode. Details dieser Anpassungen sind im Positionspapier, welches als Beilage./2 einen Teil dieses Bescheides zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dem Genehmigungsantrag der APG zu entsprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die

erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabengebühr (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagengebühr (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	35,10
Insgesamt	EUR	49,40

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am

Der Vorstand

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage 1 Splitting long-term cross-zonal capacity for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 31 July 2023

Beilage 2 Decision of the Italy North Regulatory Authorities on the amended version of the splitting long-term cross-zonal capacity methodology for Italy North CCR in accordance with Article 16 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, 27 March 2024